

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 29.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914. Seite 287.

(Nr. 99.) Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 18) wird das Folgende angeordnet:

§ 1.

Der Transport von Tieren aller Art hat in der schonendsten Weise zu erfolgen; jede rohe Behandlung ist untersagt.

Bei der Verladung und Beförderung von Tieren im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen (Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 — Reichsgesetzblatt 1909 S. 147, abgedruckt in der Handausgabe der Viehseuchengesetze S. 318 —).

Bei der Beförderung von Schweinen oder Kleinvieh in Fuhrwerken (Wagen, Schlitten etc.) ist für eine weiche Unterlage (Stroh oder dergl.) Sorge zu tragen. Ferner sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Tiere nicht mit den Rädern des Wagens in Berührung kommen und nicht über die Seiten-, Vorder- und Rückwände des Fuhrwerks entweichen können. Das Fesseln, Anebeln der Tiere und das Festbinden durch Halschlingen ist verboten.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 11. August 1914.

49

Werden Tiere verschiedener Gattung, z. B. Kälber und Schweine, gleichzeitig auf demselben Fuhrwerk befördert, so sind die Gattungen möglichst durch eine Scheidewand zu trennen.

Die Wagen etc. müssen so geräumig sein, daß die Tiere neben einander stehen können, ohne gepreßt zu werden.

Beim Abladen sind die Tiere vom Fuhrwerk zu heben oder mittels einer Rampe oder nach Unterlegen von Stroh vom Fuhrwerk zu leiten. Das Herabziehen oder Herabwerfen auf harten Boden ist untersagt.

Geflügel darf nur in luftigen Behältern transportiert werden, die so geräumig sind, daß die Vögel neben einander stehen können, ohne gepreßt zu werden. Der Transport von Geflügel in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer Tiere und das Tragen von Geflügel an den Füßen ist untersagt.

Auch bei dem Führen und Treiben von Tieren ist jede rohe Behandlung zu unterlassen. Insbesondere ist verboten das Hetzen der Tiere durch Hunde, heftiges Zerren an den Leitseilen, rohes Prügeln, Schlagen der Tiere in oder auf die Augen, Stoßen und Treten mit den Füßen, Reissen an den Nasenringen der Bullen, Ringeln oder Klemmen des Schwanzes.

Über ein Jahr alte Bullen und alle bössartigen oder störrischen Rinder sind beim Transport mit einer die Augen vollständig bedeckenden Blende zu versehen und an den Vorderfüßen in geeigneter Weise mit Fallstricken zu fesseln. Der Transport solcher Tiere hat stets durch zwei Personen zu geschehen. Das Fallzeug — nicht aber die Blende — kann bei den Bullen in Wegfall kommen, die an einem Nasenring geführt werden.

§ 2.

Beim Schlachten sämtlichen Viehes (einschl. der Ferkel, Lämmer, Kaninchen, Vögel, Fische und fischartigen Tiere) darf die Blutentziehung nur nach vorausgegangener vollständiger Betäubung erfolgen. Die Tiere dürfen erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Ab- schlachtung getroffen sind.

§ 3.

Die Betäubung von Kindern, Einhufern, Schweinen, gehörnten Schafen und Ziegen, gehörnten und älteren ungehörnten Böcken sowie von über vier Wochen alten Kälbern hat durch Betäubungsapparate zu geschehen.

1. Rinder und Einhufer sind nach Wahl durch Schlagbolzen-, Bolzenschuß- oder Kugelschußapparate zu betäuben. In öffentlichen Schlachthöfen müssen schwere Bullen und Ochsen mittels des Kugel- oder Bolzenschußapparats durch Angestellte des Schlachthofes betäubt werden.

Sollen schwere Rinder mit krausem Stirnhaar mittels Schlagbolzen- oder Bolzenschußapparat betäubt werden, so sind vor dem Eintreiben des Bolzens an der Einschlagstelle die Haare in der Größe eines Fünfmärkstücker bis auf den Grund mit der Schere wegzuschneiden.

Bei jeder Betäubung müssen zwei kräftige erwachsene Personen mitwirken und zwar eine, die mit beiden Händen den Schlag auf den Bolzen führt bezw. den Schußapparat bedient und eine, die den Kopf des Tieres hält.

Für private Schlachthäuser wird für die Betäubung der Rinder die Benutzung des Bolzenschußapparats empfohlen.

Zum Schlagen der Schlagbolzenapparate sind genügend (etwa 5—6 Pfund) schwere Holzhämmer mit 60—70 cm langem Stiele zu benutzen.

2. Schweine, gehörnte Schafe und Ziegen, gehörnte und ungehörnte ältere Böcke sowie über sechs Wochen alte Kälber sind nach Wahl durch Schlagbolzen- oder Bolzenschußapparate zu betäuben.

Schweine sind vor der Betäubung mit einem um ein Hinterbein zu schlingenden Strick kurz anzubinden. Kleinvieh ist unter gleichzeitigem Zusammenbinden der Beine vor der Betäubung auf Schragen zu legen. Die zu benutzenden Stricke müssen mindestens die Stärke eines kleinen Fingers haben. Die Benutzung von an den Schragen angebrachten Ketten oder sonstiger geeigneten Vorrichtungen zum Festhalten der Tiere auf den Schragen ist gestattet, ebenso das Festlegen der Schweine in besonderen Apparaten (Schweinefallen oder dergl.).

Verboten ist das Aufhängen lebender Tiere an den Hinterbeinen zur Vornahme der Betäubung.

Auch die Betäubung von Kleinvieh hat stets durch zwei Personen zu erfolgen und zwar hat die eine den Schlag auf den Bolzen auszuführen oder den Schußapparat zu bedienen, die andere den Kopf des Tieres zu halten bezw. den Schlagbolzenapparat aufzusetzen.

Das Anlegen der Schweine, das Hinlegen, Binden oder Befestigen von Kleinvieh auf den Schragen darf nicht eher vorgenommen werden, als bis alle Vorbereitungen derart getroffen sind, daß das Tier sofort betäubt werden kann.

Es dürfen deshalb auch nicht mehr Tiere gebunden werden, als gleichzeitig betäubt werden können.

§ 4.

Unter sechs Wochen alte Kälber, ungehörnte Schafe und Ziegen, Schaf- und Ziegenlämmer und Ferkel sind durch Kopfschlag mit Holzhammer, Keule oder Beil zu betäuben. Der Schlag hat bei Kälbern auf die Stirn, bei ungehörnten Schafen und Ziegen auf den Hinterkopf zu erfolgen. Über die Vorbereitungen, das Festbinden usw. gilt das im § 3 Gesagte.

§ 5.

Hunde sind durch Kopfschlag mit einer Keule, Bolzenschuß oder Kugelschuß zu betäuben. Die Schußapparate sind unmittelbar auf den Schädel aufzusetzen.

§ 6.

Raninchen sind durch einen kräftigen mit einem genügend schweren Schlegel ausgeführten Schlag hinter die Ohren zu betäuben.

§ 7.

Geflügel ist, falls ihm nicht durch einen Hieb mit einem scharfen Instrument der Kopf abgetrennt wird, durch einen kräftigen Schlag auf den Hinterkopf zu betäuben, der am besten mit einem Schlegel aus Hartholz ausgeführt wird.

Daselbe gilt für die Betäubung von Fischen und fischartigen Tieren.

§ 8.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus finden die Vorschriften der §§ 2—7 nur insofern Anwendung, als das Schächten dadurch nicht gehindert wird. Dafür gelten folgende Vorschriften:

Das Schächten der Tiere hat Ausnahme zu bleiben und darf nur bei Schlachtungen jüdischer Fleischer erfolgen. Es dürfen nur so viele Tiere geschächtet werden, als notwendig sind, um den Fleischbedarf der jüdischen Bevölkerung zu decken. Dieser ist durch die Gemeindevorstände von 3 zu 3 Jahren nach Gehör des Vorstandes der jüdischen Gemeinde für jede Woche festzustellen.

Das Niederlegen von Großvieh darf nur mittels solcher Apparate und Vorrichtungen (Winden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres, sowie jede schmerzhafteste Beschädigung des Tieres verhindert wird. Namentlich ist während des Niederlegens der Kopf des Tieres unter Anwendung eines geeigneten Kopfhalters so zu unterstützen und zu sichern, daß ein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

Das Niederlegen von Großvieh hat durch mindestens drei erwachsene Personen (bezgl. der Lehrlinge s. § 10) zu geschehen.

Während des Schächtaktes und der ganzen Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Abwehrbewegungen und Muskelkrämpfe bis zum Eintritte des Todes muß der Kopf des Tieres durch den Kopfhalter festgelegt bleiben.

Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Der Schächter hat der Ortspolizeibehörde und den aufsichtführenden Personen (s. § 17) auf deren Verlangen ein von dem zuständigen Rabbiner in deutscher Sprache und Schrift auszustellendes Fähigkeitszeugnis jederzeit vorzulegen.

Der Schächter ist für die genaue Durchführung der vorstehend gegebenen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere in jedem Falle das Niederlegen von Groß- und Kleinvieh von Anfang an zu überwachen und den Schächtschnitt unmittelbar nach dem Niederlegen des Kopfes auszuführen. Er hat weiter darauf zu achten, daß mit der Lösung der Fesseln und dem Abziehen der Haut oder anderen Eingriffen erst dann begonnen wird, wenn keinerlei Bewegungen oder Zuckungen an dem geschächteten Tier mehr wahrzunehmen sind.

Das Fleisch geschächteter Tiere muß von dem übrigen Fleische gesondert feilgeboten und als solches auf einer in der Verkaufsstelle leicht sichtbar angebrachten Tafel mit der Aufschrift „Fleisch von geschächteten Tieren“ bezeichnet werden.

§ 9.

Nach bei den betäubten Tieren darf mit der Lösung der Fesseln, dem Aufhängen, dem Bräuen der Schweine, dem Rupfen des Geflügels, dem Abschuppen der Fische, sowie jedem Schneiden, Stechen oder sonstigen Eingriffen — jedoch abgesehen von der Blutentziehung — erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen oder Zuckungen an den Tieren mehr wahrzunehmen sind.

§ 10.

Fleischerlehrlinge dürfen — vorausgesetzt, daß sie genügend kräftig sind — erst im letzten Jahr ihrer Ausbildung das Betäuben von Großvieh, Schweinen und Kleinvieh und zunächst nur von leichten Schafen, Kälbern und Schweinen selbständig besorgen. Sind sie nicht genügend kräftig, so ist Lehrlingen auch das Halten der Tiere bei der Betäubung und das Aufsetzen der Apparate verboten.

§ 11.

Der Polizeiverwaltung steht das Recht zu, Personen des Fleischergewerbes, bezüglich derer durch das Gutachten der Aufsichtsorgane (§ 15) festgestellt ist, daß sie zur Vornahme einer einwandfreien Betäubung nicht fähig sind oder sich wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung haben zu schulden kommen lassen, auf bestimmte Zeit von der Vornahme der Betäubung oder den dazu notwendigen Hilfeleistungen auszuschließen.

Anderen Personen als Fleischern ist die Vornahme der Betäubung von Groß- und Kleinvieh sowie von Schweinen verboten, ebenso in Schlachthöfen und größeren Privatschlachtereien die Hilfeleistung. Ausnahmen hiervon bedürfen der polizeilichen Genehmigung, die jedoch nur dann erteilt wird, wenn die in Frage kommende Person geeignet erscheint und ihre Beteiligung bei den Betäubungen eine regelmäßige ist.

§ 12.

Die Betäubungsvorrichtungen nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß eine einwandfreie Handhabung und Betäubung gewährleistet ist.

Die Entscheidung darüber, ob die verwendeten Vorrichtungen den Ansprüchen genügen, hat nach Gehör des zuständigen Tierarztes oder Fleischbeschauers die Ortspolizeibehörde. Wird das Gutachten des Tierarztes oder des Fleischbeschauers angefochten, so ist das des zuständigen Bezirkstierarztes einzuholen. Letzterer entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt die vorherige. Etwaige Kosten trägt die unterlegene Partei.

§ 13.

Das Schlachten der in dieser Verordnung genannten Tiere darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur da, wo

solche Räume nicht zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbsmäßige Schlachten im Freien stattfinden. In diesen Fällen darf jedoch der Schlachtplatz nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

Der Schlachthofzwang bleibt hiervon unberührt.

Das Schlachten von Geflügel in offenen Verkaufsständen auf Wochenmärkten ist verboten. Das Schlachten durch besondere Leute in geschlossenen Geflügel-schlachtbuden während des Marktes ist zu fördern.

§ 14.

Personen unter 14 Jahren mit Ausnahme der Schlächterlehrlinge dürfen bei der Betäubung, der Blutentziehung und der Zerlegung der Schlachttiere nicht zugelassen werden.

§ 15.

Von den vorstehenden Bestimmungen über den Ort der Schlachtung und die Art der Betäubung ausgenommen sind die wegen eines Unglücksfalls oder plötzlicher Erkrankungen nötig werdenden sofortigen Schlachtungen (Not-schlachtungen) dann, wenn die Betäubung durch Apparate nachweislich nicht auszuführen ist. In diesen Fällen ist die Betäubung nach Möglichkeit durch freien Kopfschlag mittels einer Art, eines Beiles oder schweren Hammers vorzunehmen.

Tiere, deren Fleisch sich voraussichtlich nicht zur menschlichen Nahrung eignet, werden am besten durch die Wagenführer der Kadaververnichtungsanstalten getötet, die zu diesem Zweck mit den vorgeschriebenen Apparaten zu versehen sind.

§ 16.

Sind von einer Ortspolizeibehörde im Interesse des Tierschutzes andere Anordnungen über das Betäuben der Schlachttiere erlassen, so behalten diese ihre Gültigkeit, wenn die vorstehenden Bestimmungen durch sie keine Milderung erfahren. Dasselbe gilt für noch zu erlassende Anordnungen der Ortspolizeibehörden.

§ 17.

Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung wird neben den Ortspolizeibehörden den Tierärzten und Fleischbeschauern übertragen. Ihren Anweisungen ist zunächst Folge zu leisten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Neben dem mit dem Transport oder dem Schlachten Beauftragten ist auch der Auftraggeber haftbar, wenn ihn eine Mitschuld trifft.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

W e i m a r, den 14. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufst.**